

# UMWELTHAFTUNG

**Dr. Christoph Haidlen**  
**Rechtsanwalt, Europarechtsexperte**  
**Bozner Platz 4**  
**A-6020 Innsbruck**  
**AUSTRIA**

**Tel: +43-512-567373 • Fax: +43512-567373-15**

**E-Mail: [haidlen@chg.at](mailto:haidlen@chg.at)**

**Web: [www.chg.at](http://www.chg.at)**

**Web: [www.seilbahnrecht.at](http://www.seilbahnrecht.at)**

**Seminar O.I.T.A.F. 2012**

**Grenoble (F)**

**25.04.2012**

## 1. Gemeinschaftsrechtliche Grundsätze und Ziele

Allgemein kann zur europäischen Umweltpolitik gesagt werden, dass diese auf den Grundsätzen der Vorsorge und der Vorbeugung beruhen. Weiters besteht die Zielrichtung der europäischen Gesetzgebung im Bereich der Umweltpolitik darin, Umweltbeeinträchtigungen dort zu bekämpfen, wo sie bestehen. Primär hat derjenige, welcher einen Umweltschaden oder eine unmittelbar drohende Umweltgefahr verursacht hat, auch die Kosten der erforderlichen Sanierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu tragen. Es gilt somit das „Verursacherprinzip“. Dieses wurde für den Bereich des Umweltrechtes auf europarechtlicher Ebene erstmalig 1975 definiert („polluter-pays-principle“)<sup>1</sup>.

Hintergrund der Überlegungen des europäischen Gesetzgebers zur Erlassung dieser Umwelthaftungsrichtlinie ist es, die Unternehmen durch die angedrohte Haftung dazu zu veranlassen, Maßnahmen und Praktiken zu setzen, um die Gefahr von Umweltschäden zu reduzieren. Die Betreiber sollen somit zur Vermeidung einer möglichen eigenen Haftung ein Interesse daran haben, Umweltschädigungen nach Möglichkeit zu vermeiden, um ihre finanzielle Inanspruchnahme aufgrund der Umwelthaftungsrichtlinie zu vermeiden.

Im Sinne der oben aufgestellten Überlegungen wurde im Jahre 2004 die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden erlassen<sup>2</sup>. Diese Richtlinie wurde durch eine Richtlinie aus dem Jahre 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus mineralgewinnenden Industrien geringfügig ergänzt<sup>3</sup> (es wurde die Anwendung der Richtlinie auch auf die Verarbeitung mineralischer Abfälle erweitert<sup>4</sup>).

---

<sup>1</sup> Vergleiche beispielsweise Empfehlung des Rates vom 03.03.1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen, AB1 1975 Nr. L 194/1; Art 1 der RL 2004/35/EG

<sup>2</sup> RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, AB1 Nr. L143/56 vom 30.04.2004

<sup>3</sup> RL 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, AB1 Nr. L102/15 vom 11.04.2006

<sup>4</sup> Art 15 der RL 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2006/35/EG, AB1 Nr. L 102/15 vom 11.04.2006

Als europäische Richtlinie war die Umwelthaftungsrichtlinie von den einzelnen Mitgliedsstaaten in das nationale Recht umzusetzen. Bekanntlich ist eine Richtlinie an die Mitgliedsstaaten adressiert, bindet grundsätzlich nur diese und ergeben sich aus einer europäischen Richtlinie nicht bereits Verpflichtungen oder Rechte für die einzelnen Unternehmen bzw. Bürger der Mitgliedsstaaten. Zur Umwelthaftungsrichtlinie ist weiters festzuhalten, dass diese den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einen sehr weiten Gestaltungsspielraum gegeben hat. Die Richtlinie ist somit nicht sehr konkret, nicht sehr „eng“ formuliert, sondern sind die Formulierungen der Richtlinie als sehr „weit“ zu qualifizieren, was den nationalen Gesetzgebern einen großen Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie gegeben hat. Dies führt naturgemäß dazu, dass die Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten voneinander abweichen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in einem starken Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie stand. Dies deshalb, da strenge Umweltschutz- bzw. Umwelthaftungsbestimmungen in einem Mitgliedsstaat naturgemäß Auswirkungen auf dessen wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit haben, wenn beispielsweise ein anderer Mitgliedsstaat weniger strenge Bestimmungen einführt. Demgemäß standen bei der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten auch wirtschaftliche Interessen stark im Vordergrund. Die oben geschilderten Umstände haben dazu geführt, dass die Umwelthaftungsrichtlinie bis zu der darin vorgesehen Umsetzungsfrist zum 30.04.2007 nur von vier Mitgliedsstaaten innerstaatlich umgesetzt wurde (Italien, Lettland, Litauen und Ungarn). In weiterer Folge ergingen somit zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren des EuGH gegen Mitgliedsstaaten, welche die Richtlinie noch nicht umgesetzt hatten (zB gegen Österreich, Großbritannien, Griechenland, Luxemburg, Slowenien, Finnland und Frankreich).

Seit Juli 2010 - also mit einer Verspätung von mehr als drei Jahren - ist die Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt.

## 2. Definition des „Umweltschadens“<sup>5</sup>

Der Begriff der Umwelt-„Haftung“ ist streng genommen nicht ganz richtig definiert, da die Richtlinie keine zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen, sondern öffentlich-rechtliche und behördlich durchsetzbare Verpflichtungen enthält, wonach der Verursacher eines Umweltschadens zu dessen Sanierung bzw. Vermeidung verpflichtet ist. Dabei unterscheidet die Richtlinie zwischen bestimmten, als besonders

---

<sup>5</sup> Art 2 der RL 2004/35/EG

umweltgefährlich qualifizierten Tätigkeiten und „sonstigen“ Tätigkeiten, die zu einem Umweltschaden führen: Übt ein Unternehmen eine – in der Richtlinie genau definierte – besonders umweltgefährliche Tätigkeit aus, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung. Dies bedeutet, dass die Behörden diesem Unternehmen kein Verschulden am Zustandekommen der Umweltgefährdung nachweisen müssen und dass allein die Tatsache, dass ein Umweltschaden eingetreten ist, den Betreiber verpflichtet, diesen zu sanieren. Kommt es dahingegen bei einer anderen betrieblichen Tätigkeit zu einem Umweltschaden, so sieht die Richtlinie eine Verschuldenshaftung vor. In diesen Fällen muss somit dem Betreiber nachgewiesen werden, dass er ein Verschulden gesetzt hat, welches dann den Umweltschaden verursacht hat. Erst nach einem solchen Nachweis kann der Betreiber zur Sanierung eines solchen Umweltschadens verpflichtet werden.

Wie wird nun der Begriff des „Umweltschadens“ im Sinne der Richtlinie definiert? Als Umweltschaden laut Richtlinie gilt eine Schädigung (das ist eine feststellbare nachteilige Veränderung) geschützter Arten und natürlicher Lebensräume. Ein solcher Schaden muss eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten haben.

Weiters ist auch eine Schädigung von Gewässern als „Umweltschaden“ definiert. Auch hier muss wieder eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den ökologischen, chemischen etc. Zustand des Gewässers eintreten.

Ebenso erfüllt es den Tatbestand des „Umweltschadens“ gemäß der Richtlinie, wenn eine Bodenverunreinigung eintritt, welche ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht. Diese Beeinträchtigung kann dadurch eintreten, dass die Verunreinigung in den Boden eingebracht wird und in weiterer Folge über die Nahrungskette vom Menschen wieder aufgenommen werden kann.

### 3. Anwendungsbereich

Wie ich oben bereits ausgeführt habe, unterscheidet die Richtlinie einmal zwischen von ihr als „besonders gefährlich“ qualifizierten Tätigkeiten und den weiteren betrieblichen, unternehmerischen, etc. Tätigkeiten<sup>6</sup>. Die Umwelthaftungsrichtlinie kommt ausdrücklich nur auf berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten zur Anwendung. Dies bedeutet, dass nur Umweltschäden, welche in Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit entstehen können, von der Richtlinie umfasst sind. Tritt ein Umweltschaden durch eine

---

<sup>6</sup> Art 3 (1) der RL 2004/35/EG

private Tätigkeit einer Person ein, so kommen die Bestimmungen der Richtlinie nicht zur Anwendung (naturgemäß bestehen für diese Fälle in den meisten Mitgliedsstaaten allerdings innerstaatliche, nationale Regelungen).

Im Anhang III der Richtlinie wird genau festgelegt, welche Tätigkeiten als „besonders gefährlich“ qualifiziert werden. Es sind dies beispielsweise Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung (Einsammeln, Befördern, Verwerten, Beseitigen von Abfällen), die Ableitung von Stoffen in das Grundwasser, die Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder Grundwasser, die Herstellung, Verwendung, Lagerung etc. von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, die Beförderung von umweltschädlichen Gütern auf Straße, Schiene, Binnengewässer, zur See oder in der Luft etc. Übt ein Unternehmen eine der im Anhang III der Richtlinie angeführten Tätigkeiten auf, so ist es für den Fall des Eintritts eines Umweltschadens in jedem Fall, d.h. auch ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen wird, zur Beseitigung und Sanierung dieses Schadens verantwortlich.

Die Tätigkeit von Unternehmen der Seilbahnbranche (Seilbahnunternehmen, Hersteller, Zulieferer, etc.) fällt nicht unter die in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie genannten „besonders gefährlichen“ Tätigkeiten, so dass eine verschuldensunabhängige Haftung für diese Unternehmen nicht eintreten kann.

Für alle anderen unternehmerischen bzw. betrieblichen Tätigkeiten – somit auch für die Unternehmen der Seilbahnbranche - kann die Umwelthaftungsrichtlinie nur dann zur Anwendung kommen, wenn dem Unternehmen – nach der Schädigung von geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen – ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nachgewiesen werden kann. Diesen Unternehmen bzw. für eine solche Schädigungen muss somit nachgewiesen werden, dass es die Schädigung verursacht und verschuldet hat. Es ist dem Unternehmen somit ein Fehlverhalten nachzuweisen, welches zum Eintritt des Schadens geführt hat. Tritt ein Umweltschaden ohne ein nachweisbares Fehlverhalten des Unternehmens ein, so trifft dieses keine Haftung nach den Bestimmungen der Richtlinie.

Diese Unterscheidung zwischen verschuldensunabhängiger und Verschuldenshaftung ist in juristischer Hinsicht sehr wichtig, da im ersten Fall allein die Tatsache, dass eine Umweltschädigung eingetreten ist bereits zur Haftung führt, wohingegen im zweiten Fall dem Unternehmen zunächst nachgewiesen werden müsste, dass es ein Verschulden am Eintritt des Umweltschadens zu verantworten hat. Erst danach könnte es zur Sanierung bzw. Beseitigung des Umweltschadens verpflichtet werden.

Ich habe oben bereits darauf hingewiesen, dass die Absicht des europäischen Gesetzgebers darin bestand, mit dieser Richtlinie auch eine Art „vorbeugenden“ Umweltschutz zu erreichen. In diesem Sinne kommt die Richtlinie nicht nur auf bereits eingetretene Umweltschäden zur Anwendung, sondern greift sie auch dann ein, wenn zwar ein solcher Schaden noch nicht eingetreten ist, wenn aber die unmittelbare Gefahr besteht, dass dies geschehen könnte. In einem solchen Fall ist das Unternehmen verpflichtet, sofort die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu setzen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern<sup>7</sup>. Zur Abschätzung einer solchen Gefahr können die nationalen Behörden von dem Unternehmen die Übermittlung entsprechender Informationen einfordern oder auch selbst die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen ergreifen.

Meines Erachtens spielt dieser Bereich der „Vermeidungstätigkeiten“ für die Seilbahnbranche in der Praxis wohl kaum eine große Rolle, da für diese Branche – worauf ich oben bereits hingewiesen habe – wenn überhaupt, dann das Prinzip der Verschuldenshaftung zur Anwendung kommt. Die Behörde müsste somit einem Unternehmen der Seilbahnwirtschaft zunächst ein Verschulden daran nachweisen, dass eine Situation eintritt, aufgrund welcher eine Umweltgefährdung unmittelbar bevorsteht. Erst dann könnte die Behörde von diesem Unternehmen vorsorgliche Maßnahmen verlangen. In der Praxis wird jedoch ein solcher Sachverhalt meines Erachtens kaum eintreten und spielen daher solche „Vermeidungstätigkeiten“ für die Unternehmen der Seilbahnwirtschaft wohl keine Rolle.

#### 4. Sanierungsmaßnahmen

Sollte nun ein Umweltschaden eingetreten sein, so ist das Unternehmen verpflichtet, sofort die zuständige Behörde über sämtliche Tatsachen zu informieren<sup>8</sup>. Weiters muss das Unternehmen sofort alle Vorkehrungen treffen, um eine Kontrolle, Eindämmung, Beseitigung etc. der ausgetretenen Schadstoffe/Schadfaktoren zu erreichen. Es sind somit alle Maßnahmen zu setzen, um weitere Umweltschäden zu begrenzen.

Nach dem Eintritt eines Umweltschadens muss der Betreiber weiters die in der Richtlinie genannten Sanierungsmaßnahmen festlegen. Diese Sanierungsmaßnahmen müssen der Behörde bekannt gegeben werden, die dann darüber entscheidet, welche der

---

<sup>7</sup> Art 5 (1) der RL 2004/35/EG

<sup>8</sup> Art 6 (1) der RL 2004/35/EG

vorgeschlagenen Maßnahmen vom Betreiber und/oder der Behörde durchgeführt werden<sup>9</sup>.

Ziel solcher Sanierungsmaßnahmen ist es, die geschädigten natürlichen Ressourcen bzw. deren Funktionen ganz oder so gut wie möglich wiederum in den früheren Ausgangszustand zurückzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Behörde so genannte „ergänzende Sanierungen“ vorschreiben. Im Rahmen derartiger Maßnahmen werden an einem anderen Ort Maßnahmen gesetzt, um diesen wiederum bestmöglich in einen natürlichen Ausgangszustand zu versetzen (es handelt sich somit quasi um eine „Ausgleichsmaßnahme“). Darüber hinaus kann die Behörde auch vorübergehende Maßnahmen vorschreiben, mit welchen bis zum Abschluss der Sanierung an einer anderen Stelle natürliche Lebensräume geschaffen werden, die dann bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen von der Tier- und Pflanzenwelt genutzt werden können.

#### 5. Kosten von Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten

Ich habe bereits oben bereits darauf hingewiesen, dass die tatsächlich zu setzenden Sanierungsmaßnahmen von der Behörde festgelegt bzw. vorgeschrieben werden. Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht allerdings vor, dass die Kosten dieser Maßnahmen von dem jeweiligen Betreiber zu tragen sind. Ebenso muss der Betreiber auch die Kosten von vorbeugenden Vermeidungstätigkeiten tragen<sup>10</sup>.

Im Sinne des Verursacherprinzips („polluter-pays-principle“) fordert die zuständige Behörde vom jeweiligen Verursacher des Umweltschadens die Kosten der Vermeidungs- oder Sanierungstätigkeiten ein. Dabei ist die Behörde berechtigt, auch dingliche Sicherheiten oder andere Formen von Sicherheiten (zB Bankgarantie) einzufordern.

Ein Unternehmen kann jedoch den Kostenersatz dann abwenden, wenn es nachweist, dass er sämtliche geeigneten Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und dass der Schaden von einem Dritten verursacht wurde oder wenn der Schaden aufgrund der Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer Behörde entstanden ist. In diesen Fällen ist der Betreiber berechtigt, die Rückerstattung der von ihm getragenen Kosten von der Behörde einzufordern.

---

<sup>9</sup> Art 7 (2) der RL 2004/35/EG

<sup>10</sup> Art 8 (1) der RL 2004/35/EG

Sollte ein Umweltschaden durch mehrere Betreiber entstanden sein, so hatten die nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie die Möglichkeit, entsprechende Regelungen für die Kostenverteilung mehrerer Verursacher zu treffen<sup>11</sup>.

Die meisten Mitgliedsstaaten haben sich bei der Umsetzung der Richtlinie dafür entschieden, eine gesamtschuldnerische Haftung festzulegen (dh bei mehreren Verursachern haftet der Behörde gegenüber jeder der Verursacher für den gesamten Schaden, im Innenverhältnis zwischen den Verursachern kann dann ein Regress erfolgen). Nur eine Minderheit von Mitgliedsstaaten (Dänemark, Finnland, Frankreich, Slowakei und Slowenien) haben sich dafür entschieden, eine „Proportionalhaftung“ vorzusehen (dh der Behörde gegenüber haftet bei mehreren Verursachern der Einzelne nur für einen gewissen Teil des Gesamtschadens).

Die Richtlinie sieht weiters vor, dass die Kostenerstattung von der Behörde innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierungsmaßnahmen oder ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verursacher des Umweltschadens eruiert werden konnte, eingefordert werden kann.

## 6. Deckungsvorsorge

Laut der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer Umsetzung in das nationale Recht entsprechende Maßnahmen vorzusehen, mit welchen die Betreiber veranlasst werden sollen, entsprechende Mittel zur Deckungsvorsorge (zB Versicherungsleistungen) anzulegen, dies auch für den Fall der nicht auszuschließenden Insolvenz eines Betreibers<sup>12</sup>. Die Betreiber sollen somit „angeregt“ werden, entsprechende Deckungsfonds zu schaffen, um Vermeidungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen laut der Richtlinie finanzieren zu können.

Zu dieser Deckungsvorsorge hat die Richtlinie vorgesehen, dass die europäische Kommission bis 30.04.2010 einen Bericht über die Effektivität der Richtlinie, über die Verfügbarkeit von Versicherungen und anderer Formen der Deckungsvorsorge für die Kosten laut Richtlinie vorzulegen hat<sup>13</sup>. Dieser Bericht wurde von der europäischen Kommission – verspätet – am 12.10.2010 vorgelegt<sup>14</sup>.

---

<sup>11</sup> Art 9 der RL 2004/35/EG

<sup>12</sup> Art 14 (1) der RL 2004/35/EG

<sup>13</sup> Art 14 (2) der RL 2004/35/EG

<sup>14</sup> KOM/2010/0581 endg.



Die Kommission bestätigt in diesem Bericht aus dem Jahre 2010, dass die Umsetzung der Richtlinie „schleppend“ verlaufen ist, so dass sie gezwungen war, gegen 23 (!) Mitgliedsstaaten Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Aufgrund dieser Vertragsverletzungsverfahren haben dann ein Großteil der betroffenen Mitgliedsstaaten die Richtlinie umgesetzt, dies erfolgte jedoch nicht durch Frankreich, Finnland, Slowenien, Luxemburg, Griechenland, Österreich und Großbritannien, gegen diese Staaten hat die Kommission dann ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet.

Laut dem Bericht der Kommission bestanden folgende Hauptgründe für die schleppende Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht:

- a. In zahlreichen Mitgliedsstaaten existierten bereits detaillierte Haftungsbestimmungen für Umweltfragen und mussten somit die Bestimmungen der Richtlinie und die bereits bestehenden nationalen Bestimmungen aneinander angepasst werden.
- b. Für zahlreiche Mitgliedsstaaten stellte es ein Novum dar, dass Umweltschäden wirtschaftlich bewertet werden müssen.
- c. Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Richtlinie den Mitgliedsstaaten einen breiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung gelassen. Dies führt – so der Bericht der Kommission – zu Verzögerungen, da die vorhandenen Optionen auf nationaler Ebene ausführlich und daher zeitintensiv erörtert werden mussten.

Aufgrund der schleppenden Umsetzung der Richtlinie war naturgemäß auch die Anzahl der Fälle, in welchen die Bestimmungen der Umwelthaftung zur Anwendung kamen, zu Beginn begrenzt. Laut Auskunft der Kommission belief sich diese Anzahl Anfang 2010 auf 16 Fälle, die Kommission schätzt die Gesamtzahl der Verfahren, die auf Grundlage der Umwelthaftung durchgeführt wurden, auf ca. 50 (Stand Oktober 2010).

Wie ich oben bereits ausgeführt habe, müssen die nationalen Regelungen, welche in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu erlassen waren, Bestimmungen vorsehen, nach welchen die Betreiber verpflichtet sind, eine obligatorische Deckungsvorsorge für die möglichen Kosten einer Sanierungsmaßnahme zu treffen. Wie zu erwarten war, wird als solches Deckungsinstrument in den meisten Mitgliedsstaaten eine entsprechende Versicherung gefordert. Allerdings bestehen auch Regelungen, wonach diese Deckungsvorsorge mittels eines Fonds, Garantien oder Versicherungspools erbracht werden kann.

Aufgrund des Umstandes, dass die Bestimmungen zur Umwelthaftung im Jahre 2004 erstmalig und neu erlassen wurden, gab es zum damaligen Zeitpunkt naturgemäß noch keine entsprechenden Versicherungsprodukte. Diese wurden jedoch in der Zwischenzeit entwickelt und werden den Unternehmen angeboten. Als kritisch beurteilt die Kommission in ihrem Bericht allerdings den Umstand, dass keine Versicherungsgesellschaft eine Deckungsvorsorge mit einer noch oben unbegrenzten Haftung anbieten wird. Auf der anderen Seite kann im Vorhinein nicht genau abgeschätzt werden, bis zu welchem Betrag sich mögliche Kosten einer Sanierungsmaßnahme belaufen können. Laut dem Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2010 liegen die Obergrenzen der Entschädigungslimits von solchen „Umwelthaftpflichtversicherungen“ zwischen EUR 1,0 und EUR 30,0 Mio.

#### 7. Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission

Da die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie erst am 01.07.2010 – und somit deutlich verspätet – abgeschlossen wurde, liegen derzeit noch keine ausreichenden Informationen und Grundlagen dafür vor, um die Effektivität der Richtlinie beurteilen zu können. Auch waren und sind sich viele Unternehmen – so der Bericht der Europäischen Kommission – über die Verpflichtungen, welche sich nach der innerstaatlichen Umsetzung aus der Umwelthaftungsrichtlinie für sie ergeben, nicht im Klaren.

Folgende Bereiche sind nach Ansicht der Kommission noch zu verbessern:

- a. Schädigungen der Meeresumwelt sind durch die derzeitigen Vorschriften der Richtlinie nicht vollständig abgedeckt.
- b. Aufgrund des weiten Ermessenspielraums der nationalen Gesetzgeber bestehen stark voneinander abweichende nationale Umsetzungsbestimmungen. Diese können beispielsweise zu Problemen für Anbieter von Versicherungen (zur Deckungsvorsorge) führen. Weiters könnte allenfalls auch eine Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche nationale Bestimmungen eintreten, da Mitgliedsstaaten mit „strengerer“ Bestimmungen mit anderen Mitgliedsstaaten mit „weicherer“ Bestimmungen konkurrieren.
- c. Wie bereits oben angesprochen erachtet es die Kommission auch problematisch, dass die finanzielle Obergrenze einer Deckungsvorsorge derzeit limitiert ist, so dass diese Deckungsvorsorge allenfalls bei sehr großen Schadensfällen nicht ausreichen könnte.

## 8. Zusammenfassung

Auf Grund der deutlich verspäteten Umsetzung der Richtlinie in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten könnten die tatsächlichen Auswirkungen der Anwendung der auf Grundlage der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten ergangenen Gesetze noch nicht abschließend bewertet werden. Offensichtlich bestehen auch nach wie vor zahlreiche Unklarheiten über die Verpflichtungen auf Grund dieser Richtlinie und über deren praktische Anwendung (dies zeigt sich zB darin, dass mehrere Verfahren vor dem EuGH anhängig waren bzw. sind, in welchen die Auslegung der Richtlinie zu klären ist).

Zu kritisieren ist meiner Meinung nach die in vielen Bereichen unpräzise und „weiche“ Formulierung der Richtlinie. Auf Grund dieses Umstandes weichen die nationalen Bestimmungen in den diversen Mitgliedstaaten oft voneinander ab, was dem eigentlichen Ziel einer europaweit einheitlichen Regelung widerspricht.

Weitere Erkenntnisse über die Effektivität der Richtlinie werden sich im Jahre 2014 ergeben, da die Kommission bis zum 30.04.2014 eine weitere allgemeine Überprüfung zur Zweckmäßigkeit der Richtlinie durchführen wird. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 30.04.2013 Berichte über die Auswirkungen der Anwendung der Richtlinie an die Kommission zu übermitteln<sup>15</sup>. Laut dem Bericht der Kommission aus dem Jahre 2010 beabsichtigt sie allerdings bereits zuvor eine neuerliche Überprüfung der Systeme der Deckungsvorsorge durchführen zu lassen.

Für die Unternehmen der Seilbahnwirtschaft sehe ich durch diese Richtlinie kein deutliche Verstärkung des Risikos ihrer beruflichen Tätigkeiten, da diesen Unternehmen nach einem allfälligen Umweltschaden immer ein Verschulden an dessen Zustandekommen nachgewiesen werden muss.

---

<sup>15</sup> Art 18 (1) der RL 2004/35/EG